

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der
Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04875

Kurzübersicht zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2021
Öffentliche Sitzung

Anlass	Ablauf der Verträge zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus der Großvieherschächtung zum 31.03.2022
Inhalt	<ol style="list-style-type: none">1. Ermächtigung des AWM zum Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München (LHM)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München wird ermächtigt, mit dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) eine Zweckvereinbarung über den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Schlachtabfälle der Kategorien 1 und 2) im Bereich der Großvieherschächtung für die Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2030 mit Verlängerungsoption bis 31.03.2034 abzuschließen.2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zwischen dem ZTS und dem Betreiber der Großvieherschächtung im Schlachthof München, der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH.3. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Rinderschlachtung, ZTS, Tierkörperbeseitigung, Entsorgung tierischer Nebenprodukte, Schlachtabfälle, Zweckvereinbarung Großviehschlachtung
Ortsangabe	Münchner Schlachthof Betriebs GmbH Zenettistraße 10 80337 München

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der
Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04875

3 Anlagen:

1. Zweckvereinbarung
2. Änderungsverordnung zu der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 19.11.1999
3. Lageplan Großviehschlachtung

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemielage sind im Dezember 2021 keine Ausschusssitzungen anberaumt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da noch im Dezember 2021 eine Entscheidung zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Ausgangssituation

Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ist, wie auch die Tierkörperbeseitigung, nicht privatwirtschaftlich, sondern öffentlich rechtlich durch § 3 Tierisches Nebenprodukte-Be-

seitigungsgesetz (TierNebG) geregelt. Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 ist trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende Aufgabe. Dabei ist die LHM gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) beseitigungspflichtige Körperschaft für die o.g. Materialien. Da die LHM diese Aufgaben jedoch mangels geeigneter Anlagen nicht selbst durchführen kann, muss diese Aufgabe einem Dritten übertragen werden.

2. Abschluss der Zweckvereinbarung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09./01.10.2003 stimmte der Stadtrat einer Ermächtigung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung (ZTS) in Plattling im Bereich der Großviehschlachtung (Rinder) für die beseitigungspflichtigen Materialien der Kategorien 1 und 2 zu. Damit wurde dem ZTS die der LHM nach § 3 Abs. 1 TierNebG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG obliegende Pflichtaufgabe übertragen. Die Zweckvereinbarung hatte eine Laufzeit von 10 Jahren und endete zum 08.04.2014. Danach wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 02.10.2013 (Sitzungsvorlage 08-14 / V 12856) eine neue Zweckvereinbarung mit dem ZTS mit Laufzeit bis 31.03.2020 abgeschlossen.

Nach dem Ende dieser Zweckvereinbarung wurde die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte aus der Rinderschlachtung über eine europaweite Ausschreibung für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2022 vergeben. Die Preise sind im Vergleich zu der vorherigen Zweckvereinbarung wesentlich gestiegen, zudem musste die Ausschreibung zum Teil aufgehoben und die Leistung im Rahmen einer Interimsvergabe teilweise neu ausgeschrieben werden. Aufgrund fehlender geeigneter Interessenten ist für die zu erbringende Dienstleistung eine neue Ausschreibung nicht zielführend.

Um die dauerhafte und langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten soll die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte wieder über eine Zweckvereinbarung mit dem ZTS abgewickelt werden.

Die neue Zweckvereinbarung entspricht in den Grundzügen den bisherigen Zweckvereinbarungen. Die Preise ergeben sich aus der Entgeltliste des ZTS. Diese Entgeltliste gilt auch für alle anderen Mitglieder des Zweckverbands.

Die gesamte Geschäftsabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen der ZTS und der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH als Besitzerin der Schlachtabfälle. Auch die gesamten Kosten der Tierkörperbeseitigung der Großviehschlachtung werden ausschließlich von der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH (Erbbaurechtsnehmerin der Stadt) getragen.

Die Verbandsversammlung des ZTS Plattling beschloss am 28.07.2021 den Abschluss der o. g. Zweckvereinbarung.

Nach einer Stellungnahme der rechtsaufsichtlichen Genehmigungsbehörde, der Regierung von Niederbayern, vom 14.10.2021 steht einer Genehmigung der Zweckvereinbarung nichts entgegen.

Die endgültige Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn dieser Beschluss gefasst wurde.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veterinäramt wurde über die Zweckvereinbarung informiert und hat keine Einwände.

3. Änderung der Tierkörperbeseitigungsverordnung

Aufgrund der durch die Zweckvereinbarung geänderten Beseitigungspflichtigen muss die Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München geändert werden.

§ 1 der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München vom 19.11.1999 (MüABl. S. 455), zuletzt geändert am 04.08.2020 (MüABl. S. 467), wird gemäß der Änderungsverordnung (Anlage 2) in Bezug auf die Beseitigungspflichtigen geändert.

4. Entscheidungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den AWM zu ermächtigen, mit dem ZTS eine Zweckvereinbarung über den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Schlachtabfälle der Kategorien 1 und 2) im Bereich der Großviehschlachtung für die Zeit vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2030 mit Verlängerungsoption bis zum 31.03.2034 abzuschließen.

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München zu erlassen.

5. Abstimmung der Vorlage mit der Rechtsabteilung des Direktoriums

Die Änderungsverordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil mit Abschluss der Zweckvereinbarung und Bekanntmachung der Änderungsverordnung die Angelegenheit erledigt ist.

II. Antrag der Referentin

1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) wird ermächtigt, mit dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) eine Zweckvereinbarung über den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Schlachtabfälle der Kategorien 1 und 2) im Bereich der Großviehschlachtung für die Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2030 mit Verlängerungsoption bis 31.03.2034 abzuschließen.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zwischen dem ZTS und dem Betreiber der Großviehschlachtung im Schlachthof München, der Münchner Schlachthof Betriebs GmbH.
3. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-V

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

KVR, HA III/42

Münchner Schlachthof Betriebs GmbH

ZTS Plattling, Wasingerweg 12, 94447 Plattling

Regierung von Niederbayern, 84023 Landshut

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 54, 80534 München

AWM – Zweite Werkleiterin

z.K.

Am _____